

Wahlbekanntmachung

Am **25. Mai 2014**

findet in der Bundesrepublik Deutschland

die **Wahl zum 8. Europäischen Parlament**

und in Nordrhein-Westfalen die **allgemeinen Kommunalwahlen** statt.

1. In der Stadt Rahden werden hiernach die Europawahl, die Wahl des Landrats und der Vertretung des Kreises Minden-Lübbecke (Kreistag) sowie die Wahl der Vertretung der Stadt Rahden (Stadtrat) gemeinsam durchgeführt.
2. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
3. Die Stadt Rahden ist in **19 allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit vom **20.04.2014 bis 04.05.2014** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.
Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13.00 Uhr in der Grundschule Rahden (Aula), Schulstraße 2, Rahden, zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die **Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung** und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereit gehalten werden. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so zusammengefaltet werden, dass nicht erkennbar ist, wie er gewählt hat.

- 4.1 Für die **Europawahl** werden weiße Stimmzettel verwendet. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab**,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

- 4.2 Der Wähler hat für die **Wahl des Rates der Stadt Rahden, des Kreistags des Kreises Minden-Lübbecke und des Landrats des Kreises Minden-Lübbecke jeweils eine Stimme**.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für den Rat der Stadt Rahden
 - b) für den Kreistag
 - c) für das Amt des Landrates
- gekennzeichnet werden.

Die **Stimmzettel unterscheiden** sich wie folgt:

- a) für den **Rat der Stadt Rahden**: **hellblaue** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für den **Kreistag**: **hellrosa** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für das **Amt des Landrates**: **hellorange** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Stimmzettel für die **Wahl des Rates der Stadt Rahden und des Kreistags des Kreises Minden-Lübbecke** enthalten für jeden Wahlbezirk jeweils unter fortlaufender Nummer in schwarzem Druck den Namen des Bewerbers der zugelassenen Wahlvorschläge mit Angaben zur Person (Geburtsjahr, Beruf, Anschrift); rechts vom Namen Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese sowie die Namen der ersten drei Kandidaten der Reserveliste der Partei und rechts von den Namensbezeichnungen einen Kreis für die Kennzeichnung,

Der Stimmzettel für die **Wahl des Amtes des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke** enthält für jeden Wahlbezirk jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen des Bewerbers mit Angaben zur Person und Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese und rechts neben der Namensbezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab**,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

- 5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 6. Die **Briefwahl** für die Europawahl und die Kommunalwahl finden mit jeweils eigenen Vordrucken (Wahlscheinen) statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit den Briefwahlunterlagen erteilt. Für die Europa- und Kommunalwahl sind jeweils gesonderte farblich unterschiedliche Wahlbriefe abzusenden.
- 6.1 Wähler, die einen **Wahlschein für die Europawahl** haben, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises
 - oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl für die Europawahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

- 6.2 Wähler, die einen **Wahlschein für die Kommunalwahl** haben, können an der Wahl in dem jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks
 - oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl für die Kommunalwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen gelben Wahlschein
- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Wahl des Rates der Stadt Rahden
- einen amtlichen hellrosa Stimmzettel für die Wahl des Kreistags
- einen amtlichen hellorangen Stimmzettel für die Wahl des Landrats
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahl und
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

6.3 Die **gelben und roten Wahlbriefe** mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle zu übersenden, dass

- die roten Wahlbriefe für die **Europawahl** dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr und
- die gelben Wahlbriefe für die **Kommunalwahl** dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingehen.

Später eingehende Wahlbriefe werden als nicht abgegeben berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Das gilt auch für Wahlberechtigte für die Europawahl, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bekanntmachung auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Wählerinnen/Wähler) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Rahden, den 29. April 2014

Stadt Rahden
Der Bürgermeister



Hachmann